

täubungsmitteln oder des Aufenthalts von ›Fremdschläfern‹ sollen damit auch die hygienischen Zustände in den Unterkünften gesichert werden. Die Reglementierung von Besuch sowie Übernachtungsverbote (Fremdschlafen) sehen die Bewohner aber als Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens. Bei der Kontrolle des eigenen Wohnraums handelt es sich um einen Eingriff in ein nahes Besitzterritorium, der mit einer erhöhten Anspannung bzw. Stress verbunden ist. Geflüchtete in Sammelunterkünften haben zudem häufig Angst vor Abschiebungen. Die Anwesenheit von Polizei in den Unterkünften schafft für sie daher eine Verunsicherung: Es besteht in der subjektiven Wahrnehmung das Risiko, dass die Polizei vor Ort ist, um eine Abschiebung durchzuführen. Abschiebungen werden in der Regel in der späten Nacht bzw. früh morgens durchgeführt. Denjenigen Geflüchteten, die nicht selbst von einer Abschiebung betroffen sind, diese dennoch mitbekommen, erscheinen sie beinahe wie ein ›Verschwindenlassen‹ der betroffenen Person. So berichtet eine Person aus der Sozialen Arbeit in einer Unterkunft: »und das ist so, (Polizei) direkt kommen und nimmt Leute weg« (S5_Transkript, Pos. 103). Die spezifische Situation Geflüchteter, die Art der Unterbringung und die Angst davor, deportiert zu werden, und damit einhergehende psychische Folgebelastungen rücken die polizeilichen Maßnahmen in der subjektiven Wahrnehmung in ein bestimmtes Licht: Sie erscheinen als daran anschließende Disziplinierung und als Drohung.

5. Beschädigte Praxis? Die alltäglichen Folgen des Stigmas

Anlassunabhängige Personenkontrollen sind Degradierungszeremonien, innerhalb derer die Betroffenen und Beamten ihre soziale Identität re-/produzieren. Die damit einhergehende »Diskrepanz zwischen Selbstdefinition und Fremddefinition« (Keck-eisen 1976: 39) wirkt sich auf das künftige Verhalten der Betroffenen aus. Eine häufig beschriebene und zu beobachtende Änderung des Verhaltens sind die Vermeidung von polizeilichen Kontakten und die Verdrängung von bestimmten Orten. Die Betroffenen versuchen, künftigen Kontrollen aus dem Weg zu gehen: Sie meiden bestimmte Plätze und Orte, die Polizei (etwa, wenn sie eine Streife sehen), aber bisweilen auch den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personengruppen. Sie schränken ihre soziale Teilhabe ein. Diese Einschränkung ist nicht bloß privat: Wiederholt Betroffene verlieren ihr Vertrauen in staatliche, öffentliche Institutionen. Sie entwickeln häufig einen »legal cynicism«. Manche Betroffene, mit einem relativ hohen sozialen oder ökonomischen Kapital, wenden sich demgegenüber an NGOs oder an Anwälte, mithilfe derer sie juristische Klagen vorbereiten. Diese Betroffenen politisieren sich durch die polizeilichen Kontrollen: Sie nehmen sie als diskriminierend wahr und arbeiten deshalb auf ihre Reform oder Abschaffung hin. Als Umstehende oder Dritte zeigen sie bei polizeilichen Kontrollen, analog zur Polizei, Präsenz. Die Erfahrung sozialer Exklusion kann allerdings dazu führen, dass sich die Betroffenen selbst als deviant und abweichend wahrnehmen, und sich damit, im Sinn einer sekundären Devianz (Lemert 1967: 40ff.), zu denjenigen Verhaltensweisen motiviert sehen, die ihnen als abweichend zugeschrieben werden. Zuletzt besteht auch die Möglichkeit, dass die Betroffenen ihr Verhalten gar nicht ändern.

5.1 Vermeidung & Verdrängung

Unter Verdrängung fasse ich verschiedene Phänomene eines durch den Kontakt mit der Polizei motivierten und bisweilen erzwungenen Ortswechsels Betroffener. Heuristisch kann zwischen einer Verdrängung *ex post* und einer Verdrängung *ex ante* unterschieden werden: Eine Verdrängung *ex post* erfolgt nach Aufforderung durch die Polizeibeamten, einen Ort zu verlassen, also durch einen Platzverweis. Diese Form der Verdrängung wurde oben bereits ausführlich beschrieben. Eine Verdrängung *ex ante* findet statt, wenn Betroffene entweder in dem Moment, in dem sie die Polizei erblicken, einen Ort verlassen, oder diesen gar nicht erst aufsuchen, da sie dort Kontrollen befürchten:

B4: Ja, also zum Beispiel bei mir ist es ja, hab auch ein paar andere gefragt, bei denen war's auch so, dass die zum Beispiel an den Orten, wo wir öfter kontrolliert werden, dass die, dass wir, (die sind) wegen diesen Ort dann auch öfters einfach meiden, weil man sich denkt halt so »Ja, wieso jetzt wieder unnötig kontrolliert werden?«. Und na ja, dann geht man halt woanders chillen, obwohl man, es ist halt unnötig. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 57)

Die Jugendlichen meiden bestimmte Orte, um etwaigen weiteren Kontrollen aus dem Weg zu gehen. Die Anpassung ihrer Praxis zielt nicht auf eine Änderung ihres Verhaltens, sondern es geht darum, sich an einem anderen Ort genau gleich (»chillen«) zu verhalten. Sie hoffen, den anlassunabhängigen (»unnötigen«) Kontrollen aus dem Weg gehen zu können. Collins konstatierte, dass die Beteiligten an Interaktionsritualen diese künftig zu meiden suchen, wenn die Interaktion bei ihnen negative emotionale Energie freisetzte (Collins 2004: 119). Die negative emotionale Energie, die während vergangener Kontrollen freigesetzt wurde, motiviert die Betroffenen dazu, den Kontakt zur Polizei *generell* zu meiden:

B2: Also ich sag dir ganz ehrlich, wenn ich Bullen hier sehe, Bullen, ich mein das ernst, ich hab' keinen Bock da drüber zu gehen. [B1: Ja, ja] Ich will da nicht rüber, ich will da nicht mal durchgehen.

B1: Wir gehen in die entgegengesetzte Richtung. (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 78–79)

Der Versuch, den Kontakt zu meiden, führt zu einer räumlichen Verdrängung: Die Betroffenen versuchen, sich vor Polizisten zu verbergen, aus Angst, erneut kontrolliert zu werden. Die Nötigung, bestimmte Orte als auch ähnlicher Situationen meiden zu müssen, beschreiben Betroffene häufig als Folge eines als diskriminierend wahrgenommenen polizeilichen Verhaltens (Abdul-Rahman et al. 2020: 38ff.). Die Betroffenen tragen damit bisweilen auch unwillentlich zu einer Reproduktion des Stigmas bei: Sie verhalten sich durch die Vermeidung in den Augen der Beamten *verdächtig*: Polizisten aus dem Weg gehen zu wollen, um eine Kontrolle zu vermeiden, kann gerade den Anlass für eine weitere Kontrolle darstellen (s. Kapitel V. 4.1).

Diese Kontaktvermeidung kann so weit gehen, dass Betroffene den Kontakt zu Menschen meiden, die nicht von Racial oder anderem anlassunabhängigem Profiling betrof-

fen sind. Eine betroffene Person, die in einer NGO von Rassismus Betroffene berät, beschreibt diese als einen Rückzug in die »community«:

B7: Da ich so viele Menschen berate, da merke ich schon, dass das bei vielen, kommen sie zu dem Punkt, dass sie, ja, die Veränderung im Alltag ist so weit, dass die Distanz zum Deutschen sozusagen sogar, machen, weil sie sehen, ja: Wir sind zu wenig gleich. Ja. Wir sind zu wenig gleich. Und wenn wir über Racial Profiling reden, es ist nicht nur, es passiert nicht nur bei der Polizei. Es passiert im Alltagsgeschäfte, [...] passiert im Nachtleben, wenn man zur Disco geht [...]. Und wenn man das alles dieses kombiniert, ja, indem wir sagen: Mit dir, wenn wir zusammen zum Beispiel in die Disco gehst, du gehst da rein, aber ich komm nicht rein, also das verändert meinen Alltag, ja? Indem das mir sozusagen Grund gibt sozusagen nicht mit dir irgendwas machen zu wollen, weil es [...] nicht klappen wird. (B7_Transkript, Pos. 47)

Die Betroffenen ziehen sich in Milieus zurück, in denen sie keine Exklusion fürchten. Exklusionserfahrungen erstrecken sich und wirken auf die gesamte Lebenswelt. Für die Betroffenen ist der alltägliche Umgang mit Nichtstigmatisierten mit der Drohung verbunden, das Stigma könne aktualisiert werden. Sie versuchen, das Risiko einer Re-Stigmatisierung zu minimieren, indem sie sich in das stigmatisierte Milieu zurückziehen. Die soziale Exklusion erfolgt damit nicht nur durch eine räumliche Verdrängung. Die Betroffenen integrieren das Stigma als *Me*, also reflexiv in ihre soziale Identität. Darin artikuliert sich, was Habermas die konservative Macht sozialer Identität bzw. des Meadschen *Mes* nannte (Habermas 1992: 220): Indem die Betroffenen das Stigma internalisieren, bedarf es keines äußeren Drucks mehr, um die soziale Exklusion und Verdrängung zu vollziehen. Aus Angst vor weiteren Kontrollen übernehmen dies die Betroffenen, *ex ante*, selbst.

5.2 Beschwerden & Legal Cynicism

Betroffene nehmen das Stigma nicht widerstandslos hin, wie bereits die verschiedenen Resistenzen während der Kontrolle zeigen. Der Konflikt mit dem Stigma wird aber nicht nur in der unmittelbaren Kontrollsituation ausgetragen. Betroffene verschieben ihn bisweilen ins juristische Feld und klagen gegen die polizeilichen Maßnahmen. Anlassunabhängige Kontrollen sind besonders im Bereich des Grenzschutzes, also wenn die Bundespolizei sie durchführt, Gegenstand juristischer Prozesse (Keitzel und Belina 2022: 13). In juristischen Kämpfen beklagen die Betroffenen etwa das Racial Profiling der Bundespolizei (zuletzt EGMR, CASE OF BASU v. GERMANY, Entscheidung vom 18. Oktober 2022). Auch der Kontrollort (Hamburgisches OVG, Beschluss vom 13.05.2015 – 4 Bf 226/12) oder die Öffentlichkeit der Kontrolle (Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.03.2012 – 10 C 12.141) können für die Betroffenen ein maßgeblicher Anlass sein, Kontrollmaßnahmen juristisch prüfen zu lassen. Auf die Masse der täglich stattfindenden Kontrollen besehen stellen Klagen aber eine Ausnahme dar.

Wiederholte Betroffene berichten einhellig, dass aufgrund der Kontrollen ihr Vertrauen in die Polizei im Besonderen und staatliche Institutionen generell Schaden genommen hätte. Für die USA stellten Dylan B. Jackson, Alexander Testa und Michael G. Vaughn

fest, dass Jugendliche, die häufig von der Polizei kontrolliert werden, ihr Vertrauen in die Sicherheitsbehörden und rechtliche Institutionen verlieren (Jackson et al. 2020). Amy E. Lerman und Vesla M. Weaver postulieren sogar einen Zusammenhang zwischen der Betroffenheit von wiederholten Personenkontrollen und einem Verlust von Vertrauen in die Demokratie als Staatsform (Lerman und Weaver 2014; bspw.: 65). Auch in Großbritannien produziert die Praxis des *Stop & Search* ein erhebliches Legitimationsproblem staatlicher Institutionen und der Gerichte: Ein Report der Metropolitan Police Authority konstatierte aufseiten (wiederholt, insbesondere von Racial Profiling) Betroffener einen hohen Grad an Zynismus gegenüber dem Gesetz, während der Macpherson Report zu dem Schluss kam, dass *Stop & Search* das Verhältnis zwischen der Schwarzen Bevölkerung Londons und der Polizei verschlechterte (Macpherson 1999; Yesufu 2013: 288). Die daraufhin eingeführten Kontrollquittungen wurden im Jahre 2011 wieder abgeschafft, mit der Begründung, damit bürokratischen Druck von der Polizei zu nehmen (Yesufu 2013: 288f.).

Einen deutlichen Fall dieses Vertrauensverlustes erlebte ich während meiner Forschung bei der Anbahnung eines Interviews mit einer jugendlichen betroffenen Person (s. Kapitel II. 1.1). Diese war mit ihren Freunden einige Zeit vor dem geplanten Interview in eine Kontrolle geraten. Während der Kontrolle kam es zu einer Interaktion, die die Beamten der betroffenen Person als Widerstand zulasten legten. Aufgrund der darauf folgenden polizeilichen und gerichtlichen Auseinandersetzung war die betroffene Person zutiefst skeptisch gegenüber allen Formen vermeintlich oder tatsächlich ›offizieller‹ Abläufe und Dokumente. Sie weigerte sich daher, die Einverständniserklärung in die Verarbeitung der Daten zu unterschreiben, die ich ihr vor dem Interview aushändigen wollte und die meinen Interviewpartnern Transparenz und Rechte bspw. in die etwaige Löschung der Daten zubilligt. Der ›legal cynicism‹ betrifft also nicht allein staatliche Behörden: Die Betroffenen können eine Skepsis gegenüber (vermeintlich oder tatsächlich) bürokratischen Abläufen *per se* entwickeln.

Für viele Betroffene wandelte sich ein zuvor positives Bild der Polizei durch die Kontrollen hin zum Negativen: »[A]lso ich hab * immer gedacht, dass die Polizei unsere Freunde sind, aber * in letzter Zeit denk ich (mal) sie sind nicht unsere Freunde **. Also, oder nicht gute Freunde **« (B2_Transkript, Pos. 36). Die geflüchtete betroffene Person, die als Jugendlicher nach Deutschland kam, betrachtete vor den vermehrten Kontrollen die Polizei noch als »unsere Freunde«. Die positive normative Erwartung transzidierte sogar die Gruppenzugehörigkeit (»unsere«). Durch die wiederholten Kontrollen sieht B2 sich aber zusehends als *Gegenüber* adressiert. Damit nimmt auch das anfängliche Vertrauen in die Polizei ab.

Die Betroffenen verlieren aufgrund der Kontrollen auch ihr Vertrauen in die Justiz. Didier Fassin schildert etwa den Fall eines Jugendlichen, der sich im Nachgang einer Kontrolle, während derer er auch von den Beamten geschlagen wurde, gegenüber den ihn betreuenden Sozialarbeitern vehement weigert, eine formale Beschwerde gegen die Beamten einzulegen (Fassin 2013: 142f.). Ähnliche Fälle begegneten mir in den Interviews: Betroffene gaben an, dass die Strafverfolgung ihnen persönlich keinen Nutzen bringe, aber viel Energie koste. Die Betroffenen erleben den Vertrauensverlust als das Fehlen einer Möglichkeit, die Beamten zu identifizieren und wirksam Beschwerde einzulegen. Wie Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín-Grau, Luise Klaus und Tobias Singenstein herausstellen, ist der Hauptgrund für die meisten Betroffenen, keine Anzeige

zu erstellen, dass sie sich keinen Erfolg hiervon versprechen (Abdul-Rahman et al. 2020: 43). Insbesondere die Nichtidentifizierbarkeit der Beamten, die Angst vor einer Gegenanzeige bzw. der Polizei generell, das Abraten von einer Anzeige durch Dritte (Anwälte, Freunde, Beratungsstellen), der Unwille, weiterhin mit staatlichen Behörden interagieren zu müssen, der zeitliche und finanzielle Aufwand, »nichts mehr mit der Sache zu tun haben« zu wollen und die Sache anderweitig geregelt zu haben wurden als relevante Gründe angegeben, die die Betroffenen von einer Anzeige abhielten (ebd.).

Realiter besteht zwar die Möglichkeit einer Fachaufsichtsbeschwerde, doch verfügen die Betroffenen häufig weder über das soziale oder ökonomische Kapital, um eine Beschwerde effektiv bewerkstelligen zu können:

RA1: Und die Schwierigkeit bestand und besteht darin bei solchen Maßnahmen, dass die Betroffenen zu 99 Prozent nicht über die, wir würden sagen, Beschwerdemacht verfügen, um dagegen vorzugehen, das ist für viele Teil eines alltäglichen Kontrollprogramms, was Sie zu vergegenwärtigen haben, wenn Sie zum beispielsweise als Drogenkonsumt sich irgendwie irgendwo aufzuhalten, dann sind Sie das ständig gewöhnt, dass die Polizei Sie kontrolliert und irgendwas von Ihnen will und durchsucht und so weiter und so fort. Und da kommen Sie gar nicht auf die Idee zu denken, »Jetzt lass ich das doch mal rechtlich überprüfen« und so. (RA1_Transkript, Pos. 7)

Die Erfolgsaussichten solcher Beschwerden sind eher gering (Fährmann et al. 2023). Auch die Betroffenen wissen um die geringen Erfolgschancen ihrer Beschwerden. Angesichts dessen empfinden sie Aufwand und Mühen als zu große Hindernisse:

B2: Ich weiß schon, dass, jetzt mei- meine Rechte vielleicht da beschädigt wird, aber, mh, was ist jetzt, also, wenn ich jetzt meine ganze Energie da einsetze, ob es mir wirklich was bringt, oder nicht? Das denke ich mir immer. Und meistens denke ich mir: Nein, also es passiert wirklich nichts (für mich). Also, ich meine, ich, wenn ich auch jetzt da klage oder zur Polizei gehe oder so, bekomme ich nicht so richtig Antwort. (B2_Transkript, Pos. 40)

Zwei jugendliche Betroffene gehen noch weiter: Nicht nur die Beschwerde über die Kontrollen als solche, sondern auch über eine etwaige Körperverletzung im Amt während einer Kontrolle sei chancenlos. Obwohl eine Reihe von Personen eine körperliche Auseinandersetzung zwischen Polizisten und einem ihrer Freunde beobachtet hatte, seien nur zwei ihrer Freunde als Zeugen geladen worden. Die nicht geladenen Personen hätten einhellig bestätigen können, dass von dem angeklagten Betroffenen keine Aggression ausgegangen sei. Darüber resignieren sie:

B1: Und das Problem ist, ist egal was die jetzt bis jetzt gemacht haben, machen werden, wir können nix tun, wir müssen unsere Schnauze halten. [B2: Ja] Da, geh mal, in ein in ein Gerichtsverfahren, mit g- gegen den Staat, und nenn mir deine Prozent-, dein dein dein Prozentsatz in dem, also, wie hoch der ist um zu gewinnen. Keine Chance. Keine Chance. Kann man Anwalt, 'n Anwalt, okay, schön und gut, am Ende zahlst du eh wieder Geld unnötig für nix, so. Ich will darauf hinaus gehen, ist

egal was mit denen ist, ist immer unnötig. Macht dir nur Schwierigkeiten. (B_Group1_Transkript, Pos. 41)

Die Betroffenen verfügen über einen laienhaften juridischen Habitus: Sie wissen, dass sie Grundrechte besitzen und ahnen, dass diese durch die Kontrolltätigkeiten verletzt werden. Der juridische Habitus artikuliert sich aber nicht als beschwerdemächtig; also nicht als Gefühl, als Bürger eines Rechtsstaats über Mittel und Wege zu verfügen, gegebenenfalls selbst gegen die Exekutive erfolgreich Einspruch erheben zu können. Er artikuliert sich als ein *ohnmächtig*. Die Betroffenen fühlen sich, »als hätte ich keine Rechte« (B_Group1_Transkript, Pos. 55).

Eine betroffene Person gibt an, dass nicht zu erwarten sei, dass sich Polizisten gegenseitig belasten würden: »[U]nd die helfen sich ja gegenseitig, die Kollegen dort, weißt?« (B_Group1_Transkript, Pos. 98). Lukas Theune spricht in Bezug auf Polizeibeamte von »Berufszeugen« (Theune 2020). Als solche würden sie sich intensiv, etwa durch (mehr-fache) Akteneinsicht, auf Verfahren und Verhandlungen vorbereiten und ihr Gedächtnis auffrischen; und dabei auch die Aussagen der anderen an einer Situation beteiligten Beamten rezipieren (ebd.: 102ff.). Dabei käme es, auch nichtintendiert, zu »Gruppenerinnerungen« (ebd.: 104ff.), sodass die Erinnerungen der einzelnen Beamten durch die Erzählungen ihrer Kollegen geprägt würden. Im Kontext von Beamtenbeleidigungen, Widerstand und ähnlichem seien zudem intendierte Schulterschlusseffekte (ebd.: 81) erwartbar, sodass Beamte auch im Fall eines Fehlverhaltens nicht gegen ihre Kollegen aussagen, um die Loyalität innerhalb der »Gefahrengemeinschaft« (Behr 2008) nicht zu gefährden (vgl. auch Schöne 2011: 310ff.). Am Beispiel der Beleidigung lässt sich diese Diskrepanz verdeutlichen: Während die Betroffenen zu Protokoll geben, wiederholt von Polizeibeamten beleidigt worden zu sein, schütze diese organisationale und rechtliche Konstellation die Beamten davor, von Betroffenen im Gegenzug beleidigt zu werden: »Da musst du, da musst du so aufpassen, wenn du, du kannst sogar nur sagen ›Ey, deine Schuhe sind hässlich‹: ›Verspottung, blabla, Beleidigung von das und das‹, ää- irgendeinen Grund wird er finden, um dich anzuzeigen« (B_Group1_Transkript, Pos. 103). Die Sorge der Betroffenen, in einer solchen Konstellation gegenüber der Polizei ›keine Chance‹ in einem gerichtlichen Verfahren zu haben, ist also berechtigt. Daher schreiben Betroffene den Beamten auch eine höhere Beschwerdemacht und ein Mehr an sozialem und kulturellem Kapital in juridischen Verfahren zu.

Daher ist die Bereitschaft, den Konflikt juristisch auszutragen, bei Personen höher, die über eine gewisse Beschwerdemacht verfügen, und die sich entweder Erfolg versprechen oder einen Nickerfolg der Klage verkraften können. Dies zeigt sich etwa am Beispiel von Kontrollen im Rahmen von Demonstrationen innerhalb von Kontrollbereichen:

RA2: Also die Leute, die dann klagen, sind nicht so die Linksautonomen, die bei 'ner Demo 15-mal kontrolliert werden und 'nen Platzverweis kriegen, denen ist das egal, die wollen halt aktiv sein. Die klagen sind eher so die Bürgerrechtsorientierten, vielleicht so klassisch Grüne- oder LINKE-Wähler, die halt sagen, »Das kann doch nicht richtig sein und ich will's wissen«. Das sind aber die wenigsten. Wenn ich so Demos begleite oder da was mache, wenn man da so sieht, was da für Personalienfeststel-

lungen erfolgen und Platzverweise ausgesprochen werden, das ist unglaublich. Die wenigsten wehren sich halt dagegen. (RA2_Transkript, Pos. 65)

Angehörige eines besser gestellten sozialliberalen Milieus neigen nach Aussage von RA2 eher dazu, anlassunabhängige Personenkontrollen juristisch anzufechten. Sie wehren sich auch deshalb, weil das Stigma ihre Identität noch nicht in dem Maße beschädigt hat, wie es bei anderen, wiederholt Betroffenen der Fall ist. Es handelt sich bei ihnen um »die Wenigsten« der Betroffenen. Das bedeutet aber nicht, dass sich wiederholt Betroffene infolge der Kontrollen nicht politisieren können.

5.3 Politisierung & Präsenz

Die Wut Betroffener über die Stigmatisierung beinhaltet die Möglichkeit einer politischen Empörung. In der politischen Empörung artikulieren die Betroffenen ihren Unmut über die Kontrollen und solidarisieren sich mit denjenigen, die das gleiche oder ein ähnliches Stigma tragen. Die Zahl der Beispiele ist Legion, weshalb ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nur eine Auswahl an zivilgesellschaftlichen Initiativen nenne: Zuletzt adressierte die *Black Lives Matter*-Bewegung nicht nur in den USA, sondern auch in Europa und Deutschland rassistische Polizeigewalt und Racial Profiling. Kampagnen wie *KOP Berlin* berichten über den alltäglichen Ausnahmzustand, den rassifizierte Menschen in Deutschland im Umgang mit der Polizei erleben (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016). Neben diversen *Copwatch*-Gruppen in deutschen Großstädten thematisieren auch der *Zentralrat für Sinti und Roma* (End 2019), die *Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland* und verschiedene, kleinere Initiativen und Organisationen beständig Racial Profiling und institutionellen Rassismus in der deutschen Polizei.¹⁵ *Hydra e.V.* wiederum kritisierte den polizeilichen Umgang mit Sexarbeitenden (Hydra e.V. 2020), und die *Initiative Zivilcourage in München* beanstandete die polizeilichen Kontrollen osteuropäischer, häufig wohnungs- und obdachloser Arbeitender in prekären Verhältnissen (Initiative Zivilcourage o.J.).

Einige der von mir interviewten Betroffenen beschreiben einen Prozess der Politisierung, der durch anlassunabhängige Personenkontrollen wenn nicht ausgelöst, so zumindest weiter motiviert worden ist. Unter einer Politisierung soll hier verstanden werden, dass die Betroffenen anlassunabhängige Personenkontrollen zum Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der Polizei machen. Einige Betroffene strengen, trotz der bereits beschriebenen Hindernisse, offizielle Beschwerden oder gar juristische Klagen an, um sich gegen anlassunabhängige Kontrollen zu wehren (s.o.). Zivilgesellschaftliche Initiativen können bisweilen den Mangel an sozialem und ökonomischem Kapital kompensieren, der Betroffene häufig von Klagen und Beschwerden abhält. Eine betroffene Person wandte sich in einem Brief an den Stadtrat bzw. Bürgermeister der Stadt, in der sie kontrolliert worden war. Der Brief blieb unbeantwortet, woraufhin sich die betroffene Person, mangels Alternativen, an eine zivilgesellschaftliche Organisation

¹⁵ Diese Kritik äußern sie etwa im Rahmen der Kampagne *BAN! Racial Profiling. Gefährliche Orte abschaffen* (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt o.J.).

wandte, die primär den Opfern rechtsradikaler und rassistischer Gewalt Unterstützung bietet.

Die zivilgesellschaftliche Politisierung beginnt bei individuellen Akten des Versuchs, ein öffentliches Bewusstsein für die Problematik anlassunabhängiger Kontrollen zu schaffen, wie etwa die Teilnahme an Demonstrationen (»weil ich einfach aufmerksamer durch's Leben gegangen bin, und auch mehr auf Demos so war«, B4_Transkript, Pos. 26). Die Politisierung kann bis zum Beitritt zu oder gar der Gründung von Initiativen und Organisationen gehen, die Betroffene anlassunabhängiger Personenkontrollen und insbesondere von Racial Profiling bei der juristischen Prozessführung unterstützen, Beratungsmöglichkeiten bereitstellen oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Von mir interviewte Betroffene engagierten sich verschiedentlich gegen Formen des institutionellen Rassismus (wie etwa gegen die Verabschiedung des Bayerischen Integrationsgesetzes) oder gegen die Institutionalisierung von Gefährlichen Orten und damit einhergehenden anlassunabhängigen Personenkontrollen und Schwerpunktcontrollen.

Einige versuchen, bei Personenkontrollen Präsenz zu zeigen, wenn sie nicht unmittelbar selbst betroffen sind. Dies ist eine Strategie, die von verschiedenen politischen Gruppen und politisierten Einzelpersonen genutzt wird. Zwei der von mir interviewten Betroffenen gerieten überhaupt erst in Personenkontrollen, weil sie zuvor die Kontrolle anderer beobachtet hatten. Das Zeigen von Präsenz spiegelt performativ das Präsenzzeigen der Polizeibeamten. Die Beobachtenden und Umstehenden beobachten die Polizei. Sie signalisieren ihr, dass sie sie im Blick haben, und artikulieren dies bisweilen explizit. Damit vollziehen sie ein (reintegratives) »shaming«: Sie möchten, dass sich die Beamten unwohl fühlen, indem sie sie mit ihrer selektiven Kontrollpraxis konfrontieren, und sie dazu bewegen, sich möglichst wenig konfrontativ zu verhalten:

B9: I'm also trying to, whenever I witness- witnessing a racial profiling, I'm trying to be present, and make cops uncomfortable. And they are yelling at me, that, okay, once he was like saying that »Nothing is interesting happening, just go«. It was a Sunday, early morning, so street was really empty. And, yeah. I was doing it, because I thought that »Okay, if I'm present, they do less shit«. (B9_Transkript, Pos. 27)

Das Präsenzzeigen und die Politisierung in Bezug auf diskriminierende Polizeikontrollen zielen darauf, die Fremdidentifikation durch staatliche Behörden und die Polizei im Besonderen abzuschaffen. Die Forderung, nicht anlassunabhängig und aufgrund eines polizeilichen Labeling kontrolliert zu werden, ist keine Politik um Anerkennung oder gar der Durchsetzung der sozialen Identität, sondern eine im engeren Sinn abolitionistische Politik: Sie fordern ein Recht auf Distanz von staatlichen und Sicherheitsbehörden, die im Absehen von der sozialen Identität, oder vielmehr im Verschwinden der Identifikation besteht.¹⁶

16 Sie unterscheiden sich damit häufig von den von Erving Goffman sogenannten »In-Group Alignments«, die sich heute auch in verschiedenen identitätspolitischen Kämpfen beobachten lassen. Diese würden, so Goffman, ihrer Form nach bisweilen die exkludierende Rhetorik der Mehrheitsgesellschaft lediglich unter umgekehrtem Vorzeichen reproduzieren. Damit würden die Stigmatisierten den vermeintlich Normalen ähnlicher, als es ihnen lieb sein kann: »[T]he more he separates himself structurally from the normals, the more like them he may become culturally« (Goffman

5.4 Sekundäre Devianz?

Am 21. Juni 2020 schlugen mehr als hundert zumeist jugendliche Männer in der Stuttgarter Innenstadt die Frontscheiben diverser Läden ein, die sie darauf auch plünderten. Auslöser der Randale war die polizeiliche Kontrolle eines 17 Jahre alten jungen Mannes. Dieser soll in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert haben. Während der Kontrolle solidarisierten sich Umstehende mit dem Betroffenen. Die Solidarisierungen mündeten in den »riot«. Die Ausschreitungen standen also in einem direkten Zusammenhang mit einer Kontrolle. Die Anekdote gibt einen Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Kontrollen und Formen einer sekundären Devianz¹⁷, wie der Labeling Approach ihn postuliert. Edwin M. Lemert beschreibt den Prozess der sekundären Devianz, in Anschluss an Erving Goffman, als eine Integration des Stigmas in die soziale Identität (Lemert 1967: 40ff.). Der Stigmatisierte verhält sich fürderhin so, wie die Außenwelt ihn bereits *zuvor* wahrgenommen hat. Das Stigma wird zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung. Diesen Effekt der selbsterfüllenden Prophezeiung schreibt Lemert, in Anschluss an Mead, vor allen Dingen abschreckenden Formen der Strafe (»deterrent punishments«) zu (ebd.: 42). Anlassunabhängige Kontrollen sollen ebenfalls potentielle Straftäter abschrecken. Können anlassunabhängige Personenkontrollen Effekte einer sekundären Devianz zeitigen?

Dies legen zumindest verschiedene Studien außerhalb Deutschlands nahe. Nicht nur zeigen verschiedene Studien unter Verweis auf die PJT, dass negativ verlaufende Kontrollen das Vertrauen in die Polizei unterminieren. Lee-Ann Slocum, Ann Wiley und Finn-Aage Esbensen (2016) stellten für die USA fest, dass bereits die Erfahrung einer Polizeikontrolle *an sich* die Wahrscheinlichkeit erhöhe, dass die Betroffenen später straffällig würden (vgl. zudem Wiley et al. 2013). Dies sei unabhängig davon, wie die Kontrolle wahrgenommen wird. Zwischen der *vorherigen* Kontrolltätigkeit und späterer Straffälligkeit besteht ein statistischer Zusammenhang. Kath Murray et al. stellten in einer quantitativen Studie einen starken Zusammenhang zwischen *Stop & Search* und kriminellem Verhalten fest (Murray et al. 2020: 13). Die Erfahrung, (wiederholt) von der Polizei kontrolliert zu werden, vermittelt laut Murray et al. als Drittvariable zwischen dem Vertrauen in die Polizei, ihrer Legitimität, und der Bereitschaft, gesetzestreu zu handeln. Falls ein Kausalzusammenhang zwischen dieser Beeinflussung besteht, hieße das, dass die Erfahrung, kontrolliert zu werden, das Risiko erhöht, straffällig zu werden (ebd.: 15). Diese quantitativen Studien stützen damit die Annahmen des

1963b: 114). Politische Praxis, die auf die Abschaffung der Identifikation zielt, verhält sich dazu antagonistisch – und zwar selbst dann, wenn einzelne Akteure im Bewusstsein handeln mögen, ein Programm der Anerkennung statt eines der Abschaffung zu verfolgen. Das schließt nicht aus, dass Kampagnen oder Initiativen Forderungen nach Anerkennung vertreten. (Nicht nur) antirassistische Kritik an der Polizei steht nämlich vor dem Problem, mit einer offiziellen und formellen polizeilichen Rhetorik der »colorblindness« konfrontiert zu sein (Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016: 94ff.), sodass die Rassifizierung öffentlich sichtbar gemacht werden muss, um sie einer Kritik zuführen zu können.

17 Dies mindert keineswegs den politischen Charakter, den »riots« im Allgemeinen und auch dieser im Besonderen haben bzw. hatte.

Labeling Approach, dass ein stigmatisierender Kontakt mit der Polizei die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Betroffene sich deviant verhalten – und nicht umgekehrt. Die Kontrollen erhalten damit auch in diesem Sinn den Charakter einer selbsterfüllenden Prophezeiung.

Aussagen, die eine sekundäre Devianz eindeutig belegen würden, finden sich in den von mir erhobenen Interviews nicht. Das bereits Gesagte über den Einfluss (wiederholter) anlassunabhängiger Personenkontrollen auf die soziale Identität Betroffener und ihre Selbstwahrnehmung legt lediglich den Schluss nahe, dass sekundäre Devianz durch anlassunabhängige Personenkontrollen begünstigt werden könnte:

B2: Weißt, was soll das, die Bullen sagen »Wenn wir kommen, sind wir die Chefs«, [...] natürlich kommt dann eine Antwort von uns, die, -zusagen asozial ist. Aber trotzdem, wer seid ihr, was wollt's ihr von uns? Wir haben nix gemacht. *Wenn ihr wollt's, dass wir asozial sind, dann sind wir auch asozial. Wenn ihr wollt, dass wir was kaputt machen, dann machen wir das auch kaputt.* (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 28; Herv. RT)

B2 artikuliert die eigene Devianz in Abhängigkeit vom Verhalten der Polizisten: Die harsche Ansprache und unverhältnismäßige Maßnahmen provozieren eine »asoziale« Antwort. Die Kontrollen werden als Provokation und als Aufforderung aufgefasst, sich so zu verhalten, wie die Beamten es vom *Gegenüber* (und nicht vom *Bürger*) erwarten. Die Wut steigert sich zu der Aussage, dass nicht nur verbale Entgleisungen, sondern Sachbeschädigungen nunmehr möglich sind. »Wenn ihr wollt, dass wir was kaputt machen, dann machen wir das auch kaputt«. Das bedeutet nicht, dass die Jugendlichen auch zur Tat schreiten. Es bedeutet aber, dass sie bereits in ersten Ansätzen die Fremdidentifikation als *Gegenüber*, als »deviant« oder »kriminell«, in die eigene soziale Identität integriert haben. Dieses *Me* konstituiert sich aber nicht ohne Konflikt. Im Gegenteil zeigen die Betroffenen sowohl in ihren Worten als auch in ihren körperlichen und gestischen Reaktionen Wut, Ärger und Frustration.

